



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Energie](#) » [Bewilligungen und Genehmigungen](#)

## Bewilligungen und Genehmigungen

### Verfahrensbeschreibungen

Nachfolgend finden Sie alle Beiträge, welche die dienstleistungsrelevanten Verfahren der Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht beschreiben. Informationen zu den jeweiligen Bewilligungen oder Genehmigungen, entnehmen Sie bitte jeweils dem entsprechenden Artikel.

---

#### ➤ Betriebsbewilligung einer Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen

Der Betrieb einer Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen, für welche eine vorangehende Errichtungsbewilligung erforderlich war, ist nur nach behördlicher Bewilligung zulässig. [> mehr](#)

---

#### ➤ Betriebsbewilligung für Anlagen ohne Errichtungsbewilligung

Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, die keine baulichen Strahlenschutzmaßnahmen erfordern und somit keiner Errichtungsbewilligung bedürfen, ist nur nach behördlicher Bewilligung zulässig. [> mehr](#)

---

#### ➤ Bewilligung für den Umgang mit Strahlenquellen

Der Umgang mit Strahlenquellen, für die keine bewilligungspflichtigen Anlagen benötigt werden, bedarf einer Bewilligung. Eine solche Umgangsbewilligung ist z.B. für mobile Röntgenanlagen erforderlich. [> mehr](#)

---

#### ➤ Elektrizitätswirtschaftliche Konzession

Wer ein Verteilernetz betreiben will, benötigt dafür eine Konzession der Behörde (elektrizitätswirtschaftliche Konzession). [> mehr](#)

---

#### ➤ Errichtungsbewilligung einer Anlage für Umgang mit Strahlenquellen

Die Errichtung einer Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ist nur nach behördlicher Bewilligung zulässig, wenn bereits bei der Errichtung der Anlage Maßnahmen für den Strahlenschutz vorbereitet oder durchgeführt werden müssen. [> mehr](#)

---

#### ➤ Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) - Benennung

Der Netzbetreiber hat dem Betreiber einer KWK-Anlage, die an sein Netz angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für die von ihm eingespeiste elektrische Energie auszustellen. [> mehr](#)

---

#### ➤ Leitungsrechte, Enteignung für Starkstromanlagen

Wer eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, kann bei der Behörde die Einräumung von Leitungsrechten an Grundstücken bzw. die Enteignung beantragen, wenn dies für die Errichtung der Leitungsanlage notwendig ist und keine privatrechtliche Vereinbarung [> mehr](#)

---

#### ✦ **Starkstromleitungen - Bewilligung**

Für die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom ist grundsätzlich eine behördliche Bewilligung notwendig, die mit Bescheid erteilt wird. [> mehr](#)

---

#### ✦ **Stromerzeugungsanlagen - Genehmigung**

Wer in Niederösterreich eine Anlage zur Stromerzeugung (Erzeugungsanlage) errichten, betreiben oder eine bestehende Anlage wesentlich ändern will, muss grundsätzlich eine Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 einholen. [> mehr](#)

---

#### ✦ **Technischer Betriebsleiter - Genehmigung**

Ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilnetz betreibt, ("Netzbetreiber") muss vor Aufnahme des Betriebes einen Betriebsleiter bestellen [> mehr](#)

---

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ihre Kontaktstelle des Landes für Energiefragen

**Amt der NÖ Landesregierung**  
**Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht**

E-Mail: [post.wst6@noel.gv.at](mailto:post.wst6@noel.gv.at)  
Tel: 02742/9005-14501, Fax: 02742/9005-14996  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

---

☞ [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)